

USC Bochum Leichtathletik e.V.

Jugendordnung

Präambel

Der Universitätssportclub Bochum Leichtathletik e.V. (folgend USC Bochum genannt) und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

§ 1 Vereinsjugend

Gemäß § 13 der Satzung des USC Bochum Leichtathletik e.V. gibt sich die Vereinsjugend dieser Jugendordnung. Die Vereinsjugend umfasst alle Vereinszugehörigen unter 27 Jahren sowie den durch die Jugendvollversammlung gewählten Jugendvorstand und wird im Folgenden als Jugend bezeichnet. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§ 2 Ziel und Zweck der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend des USC Bochum versteht sich als Teil des Gesamtvereins und verfolgt somit die gleichen Ziele und Zwecke. In Anlehnung an der Vereinsordnung verfolgt die Jugend des USC Bochum folgendes:

- 1.1 Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Jugend durch die Pflege des Breiten- und Leistungssports.
- 1.2 Der Name des Vereins dokumentiert die enge sportliche Verbundenheit des Vereins mit der Ruhr Universität Bochum, insbesondere der Fakultät für Sportwissenschaft bzw. deren rechtlichen Nachfolgern.
- 1.3 Der USC Bochum Leichtathletik e.V. ist partei-polisch, ethnisch und religiös neutral und handelt nach der demokratischen Grundordnung. Er pflegt Verbindungen zu deutschen und ausländischen Sportvereinen.
- 1.4 Der Verein verfolgt nur gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Jugend erhält keine Gewinnanteile. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.5 Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen Zwecke der Vereinsjugend betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 3 Aufgaben der Jugend

- 3.1 Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen.
- 3.2 Der Jugend ein gemeinschaftliches und zeitgemäßes Sportangebot ermöglichen.
- 3.3 Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen.
- 3.4 Interessenvertretung der Jugend innerhalb des Vereins.
- 3.5 Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein.

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend

1. Die Jugendvollversammlung
2. Der Jugendvorstand
3. Das Jugendteam (J-Team)

§ 5 Jugendvollversammlung

- 5.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugend und findet einmal pro Kalenderjahr statt und soll idealerweise bis einschließlich April durchgeführt werden. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung angekündigt. Die Ankündigung erfolgt mündlich und schriftlich in den Trainingsgruppen, sowie auf der Homepage des Vereines.
- 5.2 Sie besteht aus allen Vereinszugehörigen unter 27 Jahren sowie des Jugendvorstandes. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme. Im Falle einer begründeten Umsetzung einer digitalen Jugendvollversammlung, muss die sichere und geheime Wahl gewährleistet werden.
- 5.3 Auf Antrag eines Viertels der Jugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendvollversammlung statt.
- 5.4 Die Jugendvollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

5.5 Zuständigkeit der Jugendvollversammlung

- 5.5.1 Festlegung der Grundsätze für eine jugendfördernde Vereinsarbeit sowie für die Arbeit des Jugendvorstands.
- 5.5.2 Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
- 5.5.3 Entlastung des Jugendvorstandes
- 5.5.4 Entlastung der Kassenverwaltung
- 5.5.5 Wahl des Jugendvorstandes
- 5.5.6 Wahl der Kassenverwaltung
- 5.5.7 Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- 5.5.8 Vorbereitung von Anträgen der Jugend an den Verein
- 5.5.9 Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Jugend
- 5.5.10 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 5.5.11 Erlass und Änderung der Jugendordnung

§ 6 Jugendvorstand

6.1 Der Jugendvorstand besteht aus:

1. Jugendwart:in
2. Stellvertretung Jugendwart:in
3. Kassenverwaltung

6.2 In den Jugendvorstand ist jede:r aus dem Verein wählbar, die/ der mindestens 16 Jahre alt ist, jedoch idealerweise nicht älter als 27 Jahre. Es muss mindestens eine:r aus dem Jugendvorstand die Volljährigkeit erreicht haben. Es wird angestrebt den Jugendvorstand mit Personen mehrerer Geschlechter zu besetzen.

6.3 Der Jugendvorstand wird von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.

6.4 Der Jugendvorstand ist für alle Jugendangelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.

6.5 Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z. B. auch Beschlüsse auf elektronischem Weg möglich.

6.6 Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 7 Jugendteam

7.1 Das Jugendteam bildet sich für einzelne Veranstaltungen und Aktivitäten zur Unterstützung des Jugendvorstands.

7.2 Jede:r aus der Jugend kann Teil des Jugendteams werden.

§ 8 Jugendfinanzen

8.1 Die Jugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleichermaßen gilt für die Einnahmen der Jugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer eventuellen Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.

8.2 Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.

8.3 Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal zu prüfen und auf der Jugendvollversammlung offen zu legen.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 26.06.2023 in Kraft.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.